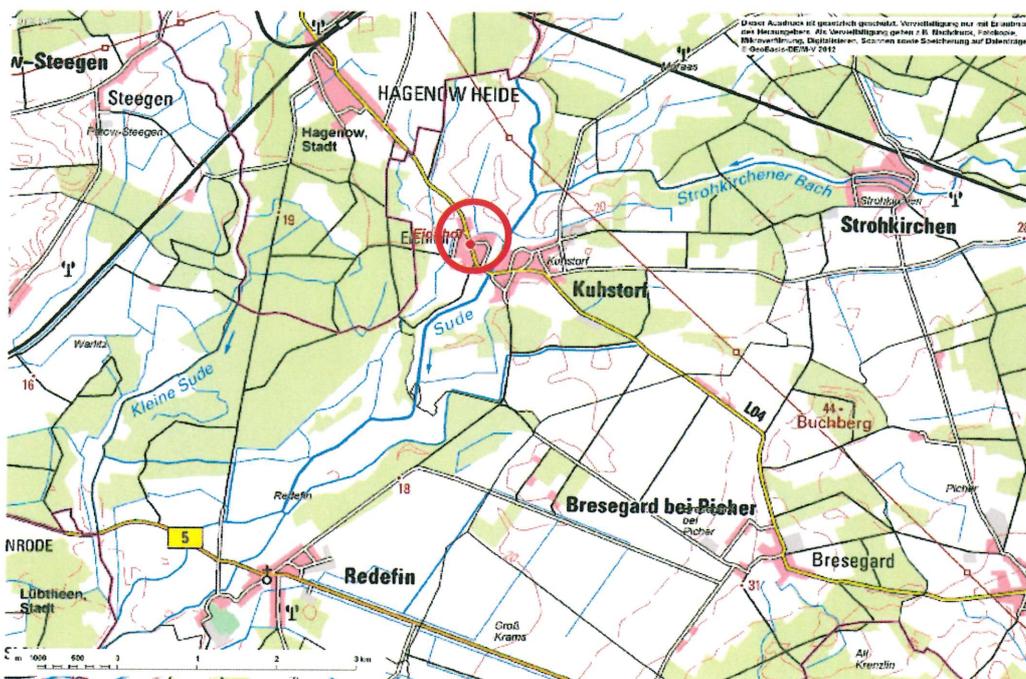


GEMEINDE KUHSTORF

AMT HAGENOW-LAND – LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG
© GeoBasis-DE/M-V 2013

2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf für den Teilbereich „Eichhof“ im Ortsteil Kuhstorf

Begründung

September 2013

Auftraggeber:

Gemeinde Kuhstorf
über das Amt Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Auftragnehmer:

Architektin für Stadtplanung in der
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Helga Rother
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin
Telefon 0385 – 48 975 9800
Telefax 0385 – 48 975 9809
e-mail:h.rother@buero-sul.de

Bearbeiter:

Helga Rother
Kersten Jensen
Frank Ortelt

**Begründung zur
2. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf, für den Teilbereich „Eichhof“
im Ortsteil Kuhstorf**

1. Allgemeines/Anlass	4
2. Regionales Raumordnungsprogramm (RREP)	5
3. Territoriale Einordnung	5
4. Inhalt der Satzung	5
4. Naturschutzfachliche Betrachtung	8
4.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes	8
Nationale Schutzgebiete und -objekte.....	8
4.2 Eingriff / Ausgleich	8
Bestandsbeschreibung	9
4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	12
Reptilien / Amphibien	13
Fledermäuse	14
Fischotter	14
Avifauna	14
6. Ver- und Entsorgung	15
7. Hinweise.....	16

1. Allgemeines/Anlass

Die Gemeinde Kuhstorf besitzt seit dem 14.03.2009 eine rechtskräftige Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kuhstorf. Mit dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurden die Grenzen des Innenbereiches gegenüber dem Außenbereich festgesetzt. Des Weiteren existiert eine rechtskräftige 1. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Zum Stutenbaum“, die mit Datum vom 12.02.2011 rechtskräftig ist. Die Gemeinde verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Am 30.05.2012 fassten die Gemeindevertreter den Aufstellungsbeschluss für die 2. Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Eichhof“, Flur 1, Flurstück 360/3 tlw.“ im Ortsteil Kuhstorf. Grundlage hierfür bildet § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Anlass für die 2. Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einer Teilfläche im Bereich Eichhof westlich der Sude in den Bebauungszusammenhang. Diese Fläche ist bisher als Außenbereichsfläche im Innenbereich zu bewerten. Die Bebauung entlang der Straße am Eichhof soll hier fortgeführt und die vorhandene Baulücke geschlossen werden. Innerhalb der letzten Jahre sind im Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung fast alle Baulücken bebaut worden. Nunmehr hat sich die Gemeinde entschlossen auch diese Baulücke wieder zu bebauen. Die Verkehrserschließung und die technische Infrastruktur sind gesichert und entsprechen den Anforderungen ländlicher Gemeinden.

Mit der Satzung sollen ca. sechs Grundstücke, die bisher im Außenbereich lagen, in den Bebauungszusammenhang einbezogen werden. Die Einbeziehung der Außenbereichsfläche ist so geplant, dass die Fläche beidseitig unmittelbar an den bebauten Innenbereich grenzt. In der Planzeichnung wird die Fläche der 2. Änderung der Satzung mit einem gesonderten Geltungsbereich hervorgehoben.

Die Nutzungen in den bebauten Bereichen der Ortslage von Kuhstorf sind durch Wohngebäude und Nebengelass, teilweise auch mit individueller Kleintierhaltung und landwirtschaftlichen Anlagen, geprägt. Für die Ergänzungsfläche werden Festsetzungen aufgenommen, die sich an der vorhandenen Struktur im Ort orientieren.

Da der Innenbereich nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 BauGB grundsätzlich bebaubar ist, werden sich mit der Aufstellung der o.g. Satzung Bauanträge und Entscheidungen zu Bauvoranfragen eindeutiger und schneller regeln lassen.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB analog dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB. Auf die Satzung wird außerdem § 10 Abs. 3 BauGB angewendet, d.h. nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss kann die Satzung bekannt gemacht werden.

Seit der Novellierung des BauGB 2004 und der Anpassung an das europäische Recht sind die Umweltbelange stärker in die Bauleitplanungen der Gemeinden einzustellen. Bei der Aufstellung von Planungen sind neben dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten.

Mit der Einbeziehung der Ergänzungsflächen wird die Bebauung im Teilbereich des Eichhof städtebaulich geregelt und abgeschlossen.

2. Regionales Raumordnungsprogramm (RREP)

Aus dem RREP WM:

- Die Gemeinde Kuhstorf ist kein Siedlungsschwerpunkt.
- Die Gemeinde ist als strukturschwacher ländlicher Raum eingestuft.
- Im Bereich des Gemeindegebietes sind Flächen als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Natura 200-Gebiete ausgewiesen. Sie sind gleichzeitig als Biotopverbund im engeren und im weiteren Sinne eingestuft.
- Im Bereich des Gemeindegebietes gibt es großflächige Vorkommen an oberflächennahen Rohstoffen (Kiessand/ Sand).
- Die Landstraße L04 Hagenow-Bundesstraße B5 führt durch das Gemeindegebiet und den Ortsteil Kuhstorf, sie ist als regionales Straßennetz eingestuft.

3. Territoriale Einordnung

Die Gemeinde Kuhstorf liegt unmittelbar an der Landstraße L04 (Wittenburg – Hagenow – Picher), ca. 6,5 km südöstlich von Hagenow und ca. 21 km nordwestlich von Ludwigslust entfernt. Die Entfernung zur Landeshauptstadt Schwerin beträgt ca. 40 km. Die Kreisstraße K 23 führt von Kuhstorf auf die K 22 (Hagenow Sudenhof – Picher).

Die Gemeinde Kuhstorf gehört gemäß der gesamtäumlichen Entwicklung des RREP WM nach zum Nahbereich des Mittelzentrums Hagenow. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 1.502 ha. In der Gemeinde Kuhstorf leben 786 Einwohner mit Hauptwohnsitz, (Stand 31.12.2010). Die Gemeinde Kuhstorf (ohne weitere Ortsteile) gehört mit zu den größten Gemeinden des Amtes Hagenow-Land. Eine wichtige Grundfunktion im Bereich der Kinderbetreuung ist mit dem Kindergarten in der Gemeinde abgesichert.

4. Inhalt der Satzung

Der § 34 Abs. 5 BauGB gibt die Voraussetzungen für die 2. Ergänzungssatzung vor:

- Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Kuhstorf vereinbar.
- Es ergeben sich keine Vorhaben, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich machen.
- Es sind keine nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete betroffen – keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.

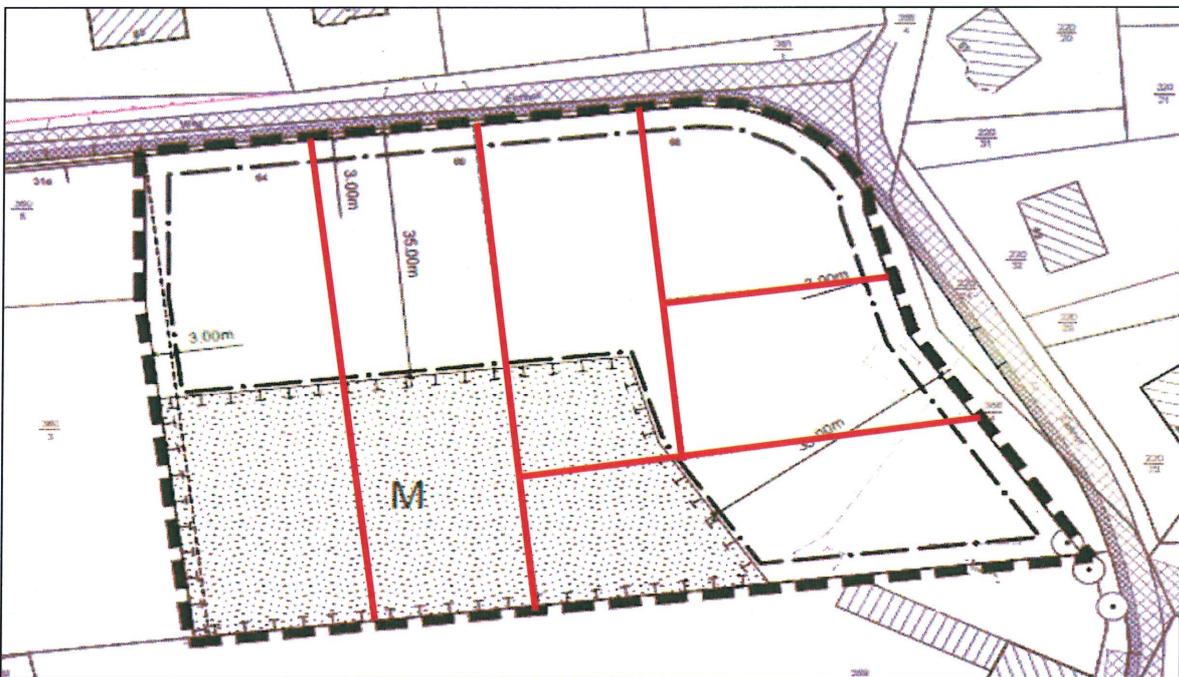
In der Begründung sind Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen beschrieben.

Für die 2. Ergänzungssatzung erfolgte die Neuzeichnung eines Planausschnittes der Klarstellungssatzung auf der Grundlage der aktuellen digitalen Flurkarte des Amtes Hagenow-Land vom Juni 2012 sowie einer Ergänzungsvermessung des Vermessungsbüro Richters und Müller Ingenieurvermessung – Katastervermessung – Geo-Informationssysteme Feldstraße 70 , 19230 Hagenow.

Ergänzungsfläche

Die 2. Ergänzungssatzung soll auf einen Teil einer Fläche, die in der Klarstellungssatzung als eine „private Grünfläche“ dargestellt ist, erfolgen. Da es sich nur um eine Klarstellungssatzung handelt, kann diese Grünfläche keine Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungsfläche) mit Festsetzung „private Grünfläche“ sein, die nun für die 2. Ergänzungssatzung „geändert“ wird. Durch die Abgrenzung liegt hier ein Außenbereich im Innen-

bereich vor. Da es für Außenbereichsflächen keine Kennzeichnungspflicht gibt, hat diese „private Grünfläche“ rechtlich keine Bedeutung. Es ist somit von einer „unbeplanten“ Außenbereichsfläche auszugehen, auf der nun eine eigenständige Satzung (2. Ergänzungssatzung) erlassen werden soll. Das betroffene Teilstück aus dem Flurstücke 360/3 grenzt beiderseits direkt an bebaute Grundstücke an. Bei der Planung der Fläche Aus städtebaulicher Sicht bietet es sich geradezu an die Bebauung fortzusetzen und damit die vorhandene Baulücke zu schließen. Derzeit ist eine innerörtliche Grünfläche ausgewiesen, die nur in Teilbereichen intensiv unterhalten wird. Über die Straße Eichhof ist die öffentliche Verkehrerschließung und die Versorgung mit den Medien der technischen Infrastruktur gesichert. Spezielle Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserentsorgung existieren noch nicht. Hierzu sind durch die künftigen Bauherren Anträge bei den Unternehmen zu stellen. Hinweis: Der Grundwasserflurabstand der Grundstücke von $\leq 2,00$ m könnte Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten erforderlich machen. Da das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser jeweils eine Grundwasserbenutzung darstellt und erlaubnispflichtig ist, muss die wasserrechtliche Erlaubnis vom LK LWL-PCH eingeholt werden. Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen sind zuvor mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die festgesetzte Baugrenze für die Ergänzungsfläche nimmt Bezug auf die Tiefe der angrenzenden Wohnbereiche im Norden, Osten und Süden. Die Größe der angrenzenden 2 Flächen im Westen ist nicht repräsentativ. Beschränkungen für die straßenseitige Baugrenze sollen verhindert, dass das Straßenbild von Nebengebäuden, Garagen und Carports geprägt wird. Es gelten die Festsetzungen des Satzungstextes, insbesondere §§ 2.



Parzellierungsvorschlag

Für die einbezogenen Flächen (maximal sechs Einfamilienhäuser, siehe Parzellierungsvorschlag) ist als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsfläche auf einer Fläche von 2.262 m² auf dem Flurstück 360/3 tlw., in der Flur 1, Gemarkung Kuhstorf eine Grünfläche mit 22 Stück Hochstammobst STU 10-12 cm in lockerem Verband (Ansatz 100m²/Baum) vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahme M wird den jeweilig davor liegenden Baugrundstücken zugeordnet. Zusätzlich sind 4 einheimische Laubbäume entlang der bestehenden Straße (Eichhof), auf dem Flurstück 360/3 zu pflanzen. Die Baumpflanzungen werden den jeweilig dahinter liegenden Baugrundstücken zugeordnet. Weiterhin ist auf dem Flurstück 360/3, Flur 1, Gemarkung Kuhstorf, außerhalb des Geltungsbereiches durch die Eigentümerin des Grundstücks

ein Lesesteinhaufen zu errichten (im Geltungsbereich den Grundstücken schwer zuordnungsfähig).

Durch die einbezogenen Ergänzungsflächen entstehen keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden Grundstücke. Die Bebauungsstruktur wird dorfgestalterisch sinnvoll ergänzt, dabei wird die vorhandene Erschließung genutzt.

4. Naturschutzfachliche Betrachtung

4.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes ¹

SPA DE 2633-401 „Feldmark Strohkirche“,
Entfernung: ca. 1600m hinter Ortslage
Aufgrund der Grenzlage ist keine Vorprüfung erforderlich.

SPA DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“,
Entfernung: ca. 3000m hinter Wald
Aufgrund der Grenzlage ist keine Vorprüfung erforderlich.

FFH DE 2533-30 „Sude mit Zuflüssen“
Entfernung: ca. 100 m
Das FFH Gebiet DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ liegt in mind. 100m Entfernung hinter abschirmender Bebauung östlich vom Eingriffsort. Von den Fließgewässergebundenen FFH-Arten ist lediglich für den auch auf dem Land beweglichen Fischotter eine mögliche Betroffenheit zu prüfen. Aufgrund der durch Bebauung abgeschirmten Lage der Ergänzungsfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Offene Laufwege ins Hinterland werden nicht abgeschnitten.
Aufgrund der Abschirmung und der gewässergebundenen Arten ist keine Vorprüfung erforderlich.

Nationale Schutzgebiete und -objekte

LSG L 140 „Mittlere Sude“
Entfernung: ca. 100m
Das Landschaftsschutzgebiet L 140 „Mittlere Sude“ ist im Bereich des Ortsteils Eichhof zur Sude deckungsgleich mit dem FFH -Gebiet DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“.

Im 200-m-Untersuchungsraum befinden sich laut Unterlagen gesetzlich geschützte Biotope (Biotope nach §20) :

Östlich LWL09642 Schlankseggenried in Kuhstorf-Nord - □ Röhrichtbestände und Riede; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen Biotopbogen (bitte anklicken): [0504-342B4004](#) Fläche: 7211.0 m²

Westlich LWL09640 temporäres Kleingewässer; Typha-Röhricht; verbuscht; Weide □ Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche 178.0 m²
und

LWL09641 Hecke; überschirmt; Eiche; Buche □ Naturnahe Feldhecken Fläche 901.0m²:
nördlich LWL09643 Hecke; überschirmt; Eiche □ Naturnahe Feldhecken Fläche 3930.0 m²

4.2 Eingriff / Ausgleich

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 (4), Satz 1 bei zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden; § 1a BauGB ist anzuwenden. Für die Ergänzungsfläche ist der Eingriff zu regeln. Auf der Fläche wird durch die geplanten Festsetzungen eine Bebauung ermöglicht, wobei durch die Versiegelung von Flächen der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Eingriffsregelung für die Ergänzungsfläche anzuwenden.

¹ www. Umweltkarten -MV

Bestandsbeschreibung

Die ca. 6.700 m² große Teilfläche ist als innerörtliche Grünfläche ausgewiesen und wird nur in einem kleinen Teilbereich intensiv unterhalten. Auf der Fläche war eine Kieferngruppe (kein Biotop, kein Wald, kein gesetzlicher Baumschutz) vorhanden (noch im Luftbild verzeichnet), die im Rahmen der Grünflächenunterhaltung im Winter gerodet wurde. Rundherum ist Bebauung, teilweise mit Grenzhecken (Fichte und andere Koniferen) vorzufinden.

Beschreibung und Bewertung des Eingriffs, Maßnahmen zur Minderung

Auf der in das Satzungsgebiet einbezogenen Eingriffsflächen ist der Bau von Wohngebäuden mit Nebengelass und Hoffläche sowie Gartenfläche zur Wohnnutzung möglich. Ortsüblich ist eine GRZ von 0,3 für die Berechnung der befestigten Flächen angesetzt. Damit ist eine Fläche von 70% unversiegelt zu gestalten.

Durch eine solche bauliche Entwicklung werden die betroffenen Teilflächen der vorhandenen Biotope, Bodenfunktionen sowie das Landschaftsbild im Ortsrandbereich zusätzlich zur Vorbelastung der Fläche weitgehend zerstört und beeinträchtigt. Durch die Überbauung, Versiegelung und Verdichtung werden Funktionen des Bodens als Lebensraum, Regenerations-, Filter- und Puffermedium teilweise zerstört oder gemindert. Die Beeinträchtigungen der Biotope und Böden sind nachhaltig. Das Landschaftsbild wird durch Umwandlung der Grünfläche in Baufläche verändert. Die Einbindung der geplanten Baufläche in das Orts- und Landschaftsbild kann durch eine eingeschossige Bauweise sowie Gartennutzung erreicht werden. Aufgrund der innerörtlichen Situation ist der Eingriff in das Landschaftsbild nicht als erheblich einzustufen.

Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind durch Bebauung nur Biotope von geringer und allgemeiner Bedeutung direkt betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation dafür durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Faunistische Sonderfunktionen sind im vorliegenden Gebiet nicht zu berücksichtigen. Auswirkungsbereich ist die Ergänzungsflächen. Störungen von Wertbiotopen im 50m Wirkradius sind nicht zu berücksichtigen. Störungen von Wertbiotopen im 200m Wirkradius sind aufgrund der Abschirmung durch vorhandene Bebauung nicht anzurechnen.

Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgt durch Berechnung.

Ein Ausgleichserfordernis besteht für die Umwandlung von Grünfläche in Siedlungsfläche sowie für die Flächenversiegelung, bei Zugrundelegung einer GRZ von 0,3. Bezugsfläche ist die Eingriffsfläche.

Anhand der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurden die Grünflächen mit der Biotopwertestufung (BWE) 1 und das Gehölz mit der BWE 2 bewertet.

Das ermittelte Kompensationserfordernis (KE) enthält zusätzlich in Abhängigkeit von der geplanten Art der baulichen Nutzung die angegebenen Zuschläge für Versiegelung (ZSV).

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Durch benachbarte Siedlungs- und Straßenflächen ist die Fläche stärker beeinflusst, so dass wertmindernde Vorbelastungen bestehen (Korrekturfaktor = 0,75). Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis“. Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1. Wertbiotope im Wirkradius sind nicht zu berücksichtigen. Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{KFÄ} = \text{Biotopfläche} * \text{KE} * \text{KF} * \text{WF}$$

Tab. Bewertung des Eingriffs

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m ²]	TRAUFLÄCHE [m ²]	Biotwert	Versiegelungszuschlag (ZSV)	Kompensationserfordernis	Kompensationserfordernis incl. ZSV	Korrekturfaktor (0,75 bei Abstand zu vorhandenen Siedlungsflächen bis 50 m, sonst 1)	Wirkfaktor	Kompensationsflächen-äquivalent
PSJ	Grünfläche	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	1.176	-	1	0,5	1,5	2,0	0,75	1,0	1.764
PSJ	Grünfläche	Baufläche, unversiegelt	2.744	-	1	0,0	1,5	1,5	0,75	1,0	3.087
PER	Zierrasen artenarm	Baufläche, versiegelt GRZ 0,3	175		1	0,5	1,0	1,5	0,75	1,0	197
PER	Zierrasen artenarm	Baufläche, unversiegelt	409		1	0,0	1,0	1,0	0,75	1,0	307
		Summe:	4.504								5.355

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 5.355.

Pro m² überbaubare Fläche (Baugrundstück x GRZ 0,3) sind 3,963 KFÄ auszugleichen.
(4.504 m² Baugrundstück x 0,3 = 1.351 m² - 5.355 KFÄ : 1.351 m²)

Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Als Ausgleich wird festgesetzt:

M im Geltungsbereich:

Anlage und Pflege einer Wiesefläche mit Streuobst an der südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Der für die Entwicklung des Zielbiotops erforderlichen Kompensationsmaßnahme wurde die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Wertstufe (WS) zugeordnet. Die Wertstufen drücken einen voraussichtlichen Biotopwert nach einer Entwicklungszeit von ca. 25 Jahren aus. Analog zur Ableitung des Kompensationserfordernisses werden aus den Wertstufen Kompensationswertzahlen (KWZ), die innerhalb einer Bemessungsspanne liegen, abgeleitet. Die gewählte Kompensationswertzahl wurde mit 3,0 für die Streuobstwiese festgesetzt.

Die Leistungsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen wird in Abhängigkeit von einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Biotopentwicklung im Randbereich der Bebauung, mit 60 % zugrunde gelegt. (Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen (LF) 0,60).

Die geplante Nutzung des größten Teils der Grundstücksflächen als Gartenland, Rasen usw. (nicht überbaubare Grundstücksfläche, d.h. unversiegelte Bodenfläche) wird in der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen mit dem Wirkfaktor 0,3 gewürdigt.

Die Bewertung der Maßnahme erfolgt durch Berechnung nach dem Mecklenburger Modell.

Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen, ausgedrückt als Flächenäquivalent (FÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$\text{FÄ} = \text{Fläche der Maßnahme} * \text{KWZ} * \text{LF}$$

Tab. Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

ZIEL- BIOTOP		GRUND- FLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERT- STUFE	KOMPENSA- TIONS- WERTZAHL	LEISTUNG SFAKTOR	FLÄCHEN- ÄQUI- VALENT
Garten und Hoffläche unversiegelt		3.153		1,0	1,0	0,30	946
Summe:		3.153	0				946

ZIEL- BIOTOP		GRUND- FLÄCHE [m ²]	ANZAHL BÄUME	WERTSTUFE	KOMPENSATI- ONS- WERTZAHL	LEISTUNGS FAKTOR	FLÄCHEN- ÄQUIVALENT
Baumpflanzung Hochstamm StU 16-18 cm		200	4	2,0	3,0	0,60	360
Streuobstwiese Hochstammobst		2.262		2,0	3,0	0,60	4.072
							4.432

Aus der Berechnung ergibt sich insgesamt ein Flächenäquivalent von 5.378.

Aus dem Vergleich von Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ = 5.355 Kompensationserfordernis) und Flächenäquivalent (FÄ = 5.378) ergibt sich, dass der mit der Satzung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

Als Ausgleichsmaßnahme **M** für die Eingriffsfläche auf einer Fläche von 2.262 m² auf dem Flurstück 360/3 tlw. in der Flur 1, Gemarkung Kuhstorf eine Grünfläche mit 22 Stück Hochstammobst STU 10-12 cm in lockerem Verband (Ansatz 100m²/Baum) zu bepflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist mind. 1-mal, max. 2-mal jährlich zu mähen (erste Mahd möglichst nicht vor dem 15 Juni / Weide mit max. 1,0 GV, Pflanzen siehe Pflanzliste). Ein Lesesteinhaufen ist in südwestlicher Randlage, außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Ergänzungssatzung, auf dem Flurstück 360/3 durch die Eigentümerin des Grundstücks einzuordnen.

Obstgehölze:

Qualität: Hochstamm 2 x verpflanzt, 10-12 cm Stammumfang, Verbisschutz

Äpfel: Altländer Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel

Quitten: Apfelquitte, Birnenquitte

Pflaumen: Königin Viktoria, Dt. Hauszwetsche, Anna Späth

Kirschen: Oktavia, Regina, Morellenfeuer

Ergänzungen um weitere Alte Obstsorten aus MV sind möglich.

In der Gemarkung Kuhstorf Flur 1, Flst. 360/3 sind 4 einheimische Laubbäume entlang der bestehenden Straße in der Qualität Hst. 2 x v. STU 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine offene Pflanzfläche von mind. 7m² ist ebenso wie ein Schutz vor Befahrung zu gewährleisten.

Bäume 2x verpflanzt, Hochstamm, StU 16-18 cm, Verbisschutz ist vorzusehen

Acer campestre	Feld- Ahorn
Betula pendula	Sand- Birke
Carpinus betulus	Hain- Buche
Tilia cordata	Winter- Linde

Die Maßnahmen sind im Jahr des Beginn der ersten Baumaßnahme zu realisieren und auf Dauer zu erhalten.

Hinweis für den Artenschutz:

Der Lesesteinhaufen ist in einer Größe von mind. 20 m² bei 1m Höhe über Flur anzulegen. Die Lesesteine sind mit Baumwurzeln zu vermischen und bis ca. 50 cm in den Boden einzulassen.

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar zu erfolgen.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind als „Naturschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3, § 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB“ Bestandteil der Satzung. Sie sind incl. der Hinweise zum Artenschutz als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen.

4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Europäische Vogelarten sind grundsätzlich artenschutzrechtlich zu behandeln, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1/5 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II / IV der FFH- Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II / IV der FFH- Richtlinie ist in der Anlage dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant und bereits kursiv dargestellt.²

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanz-	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	//	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanz-	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -	//	IV	Stilfgewässer
Gefäßpflanz-	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	//	IV	Laubwald
Gefäßpflanz-	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*//	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanz-	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-	//	IV	Niedermoor
Gefäßpflanz-	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	//	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	//	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	//	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	//	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	IV	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Hehlbock	//	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	//	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	//	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*//	IV	Wälder/Mulmbäume

² unter Verwendung der FFH- Vorprüfung der Gemeinde Kneese, BG Stadt& Landschaftsplanung Schwerin 2012

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	//	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	//	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		IV	Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	//	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	//	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	//	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	//	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsch/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	//	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	//	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	//	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	//	IV	Wald
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*///	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	//	IV	Gewässer
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	//	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes, oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden,

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten (fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen. Zu beachten ist die randörtliche Lage und die geringere ökologische Qualität der Plangebietsflächen.

Reptilien / Amphibien

Das Untersuchungsgebiet besitzt aktuell nur eine untergeordnete Bedeutung als Habitat. Eine Frequentierung des Gebiets ist auszuschließen, da sich in Richtung Osten Feuchtbereiche erst nach abschirmender Bebauung anschließen.

Das Vorkommen der Zauneidechse ist nicht generell auszuschließen. Da nur Teilbereiche der Grünanlage überbaut werden, und die verbleibende Fläche mit der Anlage einer Streuobstwiese aufgewertet wird, ist ein zusätzlicher Lesesteinhafen (ohne Sandring) für den Ausschluss Artenschutzrechtlicher Konflikte (Vorsorgemaßnahme) als ausreichend anzusehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Heckenstrukturen am Plangebietsrand, die als Leitlinien für Fledermäuse in Frage kommen, sind teilweise vorhanden. Vorhandene Gehölzstrukturen werden teilweise erhalten, und durch Hochstammobst ergänzt so dass keine Verschlechterung der derzeitigen Situation zu erwarten ist. *Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

Fischotter

Der Fischotter als raumrelevante Art (Rastereintrag) ist auch auf dem Land beweglich. Aufgrund der durch Bebauung abgeschirmten Lage der Ergänzungsfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Offene Laufwege ins Hinterland werden nicht abgeschnitten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Datenlage eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt.

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,

Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,

weiterhin:

Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),

Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),

Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,

in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,

Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,

Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Als Vermeidungsmaßnahme für Artenschutzrechtliche Konflikte ein Hinweis für den Artenschutz:

Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar

Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor. Aufgrund der vorhandenen innerörtlichen Lage ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Aufgrund der konkreten Lage im Ort sind Rast- und Nahrungsplätze von Zug- und Großvögeln nicht betroffen. Höhlenbäume sind nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Horststandort Weißstorch

Grünlandflächen im 2000 m Umkreis eines Weißstorchhorstes sind entsprechend LUNG als essentielle Nahrungsfläche zu betrachten.

Ein Weißstorchhorst ist in ca. 700 m Entfernung östlich auf der anderen Flussseite in der Ortslage Kuhstorf eingetragen. Beeinträchtigungen des Brutstandortes sind auszuschließen. Das Plangebiet liegt nicht im Anflugbereich des Weißstorches für die hautsächlichen Wiesenflächen im Niederungsbereich.

Die Grünfläche ist nicht als Grünland zu betrachten, somit ist keine essentielle Nahrungsfläche betroffen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) keine Anträge zu stellen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde gehört dem Wasserbeschaffungsverband Sude – Schale und dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden an, die für die Medien Wasser und Abwasser zuständig sind.

Wasserversorgung

Die Gemeinde Kuhstorf ist an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung der Ortslage mit Trinkwasser erfolgt zentral über das Wasserwerk Hagenow. Die Ergänzungsfläche ist durch eine Trinkwasserversorgungsleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale erschlossen. Geplante Baumaßnahmen sind mit dem Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen. Grundsätzlich dürfen Wasserversorgungsanlagen nicht überbaut werden, Mindestabstände sind einzuhalten.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt im Ortsteil Kuhstorf über eine zentrales Leitungsnetz zur Kläranlage nach Hagenow. Das Netz ist so ausgelegt, dass auch weitere Anschlüsse möglich sind. Auf Antrag des eingetragenen Grundstückseigentümers wird durch den Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden eine Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze vorgestreckt. Jedes Grundstück erhält einen separaten Anschluss. Das Verlegen der Schmutzwasserleitungen auf den Grundstücken erfolgt durch den Grundstückseigentümer.

Niederschlagswasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt derzeit über natürliche Versickerung auf den Grundstücken. Es steht überwiegend versickerungsfähiger Boden an. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzkanalisation ist nicht zulässig.

Elektroenergieversorgung

Die Versorgung der Gemeinde mit Elektroenergie erfolgt über das Mittel- und Niederspannungsnetz der WEMAG. Alle Annäherungen, Baumaßnahmen, Erdarbeiten oder Pflanzungen sowie sich daraus ergebende notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen sind mindestens 4 Monate vor Beginn jeder Maßnahme mit der WEMAG abzustimmen.

Gasversorgung

Die Ortslage Kuhstorf wird durch die Stadtwerke Hagenow mit Erdgas versorgt. Im Teilbereich Eichhof befinden sich aber keine Versorgungsanlagen der E.ON Hanse AG.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird im Rahmen der geltenden Abfallsatzung über die entsorgungspflichtige Körperschaft - Landkreis Ludwigslust-Parchim - gewährleistet.

Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung erfolgt über das Netz der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH entsprechend dem Bedarf der Haushalte.

7. Hinweise

Baudenkmal

- Die Ergänzungsfläche befindet sich im unmittelbaren Umgebungsbereich des technischen Baudenkmals – Grundstück Eichhof 77 – Pferdeköpfe mit Fachwerkscheune und Maschinen. Vorhaben in diesem Bereich dürfen das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals nicht erheblich beeinträchtigen, und sind daher gem. § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig, wenn nicht gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V hierfür nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich ist. Die hierfür zuständigen Behörden haben das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt für Kultur und Denkmalpflege herzustellen.

Bodendenkmalpflege

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten

- Erkenntnisse, aus denen sich ableiten ließe, dass sich im Geltungsbereich der Satzung Altlastverdachtsflächen befinden, liegen gegenwärtig nicht vor.

Grundwasser / Bodenschutz

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
- Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA³ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁴ bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.
- Für die Versorgung der Eigenheime mit Erdwärme bzw. für die Installation von Gartenbrunnen sind gesonderte Anträge bei der uWb zu stellen.

Brandschutz

- Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 LBauO M-V).
- Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß LBauO M-V, BrSchG M-V und Arbeitsblatt W 405 der DVGW von 800 l/min (48 m³/h) in Wohngebieten über 2 Stunden ist sicherzustellen und nachzuweisen.

³ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004)

⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

- Bei Sicherung der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz, wird darauf verwiesen, dass die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz über das Hydrantensystem, durch die Trinkwasserversorger zu bestätigen ist.

Kuhstorf, 8.10.2013


.....
Der Bürgermeister

